

Konzept „Sicherheitszentrum für verhaltensauffällige und unkooperative Asylsuchende“

1. Einleitung

Das Konzept soll den Rahmen aufzeigen unter welchen Bedingungen ein Sicherheitszentrum errichtet und betrieben werden könnte.

Es soll auch auf Schwachstellen hinweisen. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Sollte eine Realisierung ins Auge gefasst werden, müsste das Konzept ergänzt und verfeinert werden.

2. Zweckbestimmung

Das Sicherheitszentrum ermöglicht die spezielle Unterbringung von verhaltensauffälligen und unkooperativen Asylsuchenden im Kanton Solothurn mit dem Ziel, einen geordneten Betrieb der bestehenden Asylstrukturen gewährleisten zu können.

Die spezielle Unterbringungsform soll zur Entlastung der bestehenden Unterbringungsstrukturen im Asylbereich beitragen, also

- von kantonalen Durchgangszentren
- von durch den Kanton betriebenen Wohngruppen
- von durch die Gemeinden betriebenen Unterbringungsstrukturen

Die Ausreisebereitschaft abgewiesener Asylsuchender ist zu fördern.

Die Bewegungsfreiheit der dem Sicherheitszentrum zugewiesenen Asylsuchenden kann eingeschränkt werden.

3. Zielpersonen – Zielgruppen

3.1 Definition

Als verhaltensauffällig und unkooperativ (renitent) gilt,

- wer sich nicht an geltende Normen anpasst und sich gegen die Hausordnung und gegen geltende Spielregeln des Zusammenlebens wendet.
- wer aufgrund seiner Biographie nicht gewillt / fähig ist, sich in einer Gemeinschaft zu integrieren und sich deshalb wiederholt von der sozialen Norm abweicht.

3.2 Zielpersonen – Zielgruppen

Namentlich werden vor allem Asylsuchende in das Sicherheitszentrum zugewiesen, die

- die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören oder gefährden.
- die Mitwirkung zur Ausreise verweigern.
- die Hausordnung von Durchgangszentren oder Wohngemeinschaften wiederholt oder grob übertreten.
- gegen Betreuungspersonal drohen, oder gegen solches tätlich geworden sind.
- gegen ihre Mitbewohner drohen oder tätlich geworden sind.
- infolge von Suchtproblemen zu Beanstandungen Anlass geben.
- sich weigern, den ihnen vom Kanton zugewiesenen Aufenthaltsort (Zentrum, Begleitetes Wohnen, Wohngruppe, Gemeindeunterkunft) zu beziehen.
- sich nicht an dem ihnen durch den Kanton zugewiesenen Aufenthaltsort aufhalten.

Die spezielle Unterbringungsform in einem Sicherheitszentrum kann keine Alternative zum Strafvollzug oder zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE) sein. Strafrechtliche Tatbestände berechtigen nicht zur Zuweisung in das Sicherheitszentrum.

Im Zentrum können aus organisatorischen Gründen in der Regel nur männliche Asylsuchende über 18 Jahre aufgenommen werden.

4. Zuweisungsverfahren

Anträge auf Zuweisung von verhaltensauffälligen und unkooperativen Asylsuchenden in das Sicherheitszentrum sind an das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl, Ambassadorshof, 4509 Solothurn zu richten. Die Meldung muss eine hinreichende Begründung sowie den Hinweis auf Beweismittel und Zeugen beinhalten.

Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl, befindet über den Antrag.

Bei der Zuweisung in ein Sicherheitszentrum sind zwei Stellen involviert. Einerseits das AGS nach Art. 28 AsylG, sowie das AföS, Abt. Asyl im Zusammenhang mit der Eingrenzung von Personen nach Art. 13b ANAG. Daraus resultiert, dass allein schon aus Gründen der Kompatibilität eine kantonale gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss, welche die Voraussetzungen für die Zuweisung, Zurückbehaltung und Entlassung regelt.

- Dem Amt für Ausländerfragen wird gleichzeitig beantragt, falls nicht schon erfolgt, eine „Eingrenzung“ des Asylsuchenden zu verfügen. Der Eingrenzung ist die aufschiebende Wirkung im Beschwerdefall zu entziehen.
- Mit der Zuweisung in das Sicherheitszentrum erfolgt beim Amt für öffentliche Sicherheit eine Priorisierung bei der Befragung bzw. es wird ein Gesuch um Beschleunigung des Verfahrens beim Bundesamt für Flüchtlinge gestellt.

5. Entlassungsverfahren

- In Zusammenarbeit mit anderen Stellen wird über die Dauer eines Aufenthaltes im Sicherheitszentrum und über die Zuweisung an den vorherigen oder neuen Aufenthaltsort bestimmt. Die Kompetenz zur Zuweisung, Zurückbehaltung und Entlassung ist gesetzlich zu regeln.
- Asylsuchende, welche sich im Sicherheitszentrum an die vorgegebenen Regeln halten, in der Öffentlichkeit nicht mehr negativ auffallen, sich kooperativ zeigen oder mitwirken, können zurück- oder umplatziert werden (Zentrum oder Gemeinde).
- Vorgängig oder sofort nach Zuweisung eines Asylsuchenden in das Sicherheitszentrum spricht sich das AGS, Sozialhilfe und Asyl, mit den Trägern der bisherigen Unterkunft ab und bestimmt, ob der bisherige Unterkunftsplatz freigegeben werden kann oder wie lange er reserviert bleiben soll.

6. Betreuungsangebot

Das Betreuungsangebot beinhaltet:

- Informationsvermittlung und Veranstaltungen zu den Themen Hausordnung, Formen des Zusammenlebens, Konfliktbewältigung, Gesundheit, Sucht, Beschäftigungsprogramme, Rückkehrprogramme und Rückkehrberatung etc.
- Die Asylsuchenden übernehmen unter Anleitung und Begleitung sämtliche Hausarbeiten wie Kochen, Waschen, Putzen etc..
- Die Asylsuchenden können zur Mitarbeit bei Unterhaltsarbeiten an Gebäude und Umgebung beigezogen werden. Denkbar ist auch, dass sie einen Beitrag zur Selbstversorgung (z.B. Gemüseanbau) leisten.
- Die Bewohner sind für Beschäftigungsmöglichkeiten in der Umgebung (gemeinnützige Beschäftigung) beizuziehen. Zusammen mit Partnerorganisationen (Forstämter, Naturschutz, Zivilschutz etc.) werden an geeigneten Orten (Art der anfallenden Arbeiten, geographische Sicherheitsbedingungen) Einsätze organisiert und begleitet.
- Die körperliche und sportliche Betätigung zur Konfliktmilderung oder Verhinderung und zur Förderung des Zusammenlebens überhaupt.

7. Weitere betriebliche Grundsätze

- Es gilt das Prinzip Leistung gegen Gegenleistung. Wer nichts tut erhält nur die minimalste Grundversorgung. Nur Mitarbeit und Kooperation werden mit einem Motivationszuschlag belohnt.
- Die Verpflegung erfolgt ausschliesslich durch Naturalleistungen.
- Mit Eingangs- und Ausgangskontrollen werden alle Anwesenheiten und Abwesenheiten registriert. Zu klären ist, ob Eingangs- und Ausgangskontrollen im Verhältnis zu Aufwand und Ertrag stehen. Je nach zugewiesenen Personen erhält diese Frage mehr oder weniger Wichtigkeit. Die Kontrolle darüber kann sich auch nur über einzelnen Personen oder Gruppen erstrecken.

- Motivationsentschädigungen sind den Asylsuchenden für den Zeitpunkt der Entlassung gutzuschreiben und keinesfalls während dem Zentrumsaufenthalt auszuhändigen. Damit wird verhindert, dass sich einzelne Personen mehr leisten können als andere und so den sozialen Frieden im Zentrum stören könnten.
- Im Sicherheitszentrum werden weder Alkohol noch Drogen geduldet.

8. Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsversorgung

- Der Zugang zur Gesundheitsversorgung wird über das Betreuungspersonal sichergestellt. Bei Bedarf wird ein Arzt zugezogen.
- Die dem Sicherheitszentrum zugewiesenen Asylsuchenden werden oder sind bereits durch die Fachstelle Gesundheitskosten der Caritas Schweiz, Solothurn, krankenversichert. Diese rechnet mit den Leistungserbringern und den Versicherern ab.

9. Sicherheit

- Zur Gewährleistung der Sicherheit für das Betreuungspersonal, die Bevölkerung und für die Asylsuchenden selbst ist eine Doppelbelegung des Tagesdienstes und der Nachtwachen vorzusehen.
- Mit den vorgesehenen Betreuungs-, Beratungs- und Begleitungsaufgaben kann erreicht werden, dass während des Tages 3-4 MitarbeiterInnen gleichzeitig anwesend sind.
- Ein direkter und rascher Zugang zum nächsten Polizeiposten oder der Alarmzentrale der Kantonspolizei ist sicherzustellen.

10. Organisation / Trägerschaft

Projektträger	Kanton Solothurn, Departement des Innern vertreten durch das AGS, Sozialhilfe und Asyl
Vertragsnehmer	Noch zu klären. Der Betrieb eines Sicherheitszentrums in Eigenregie durch den Kanton wäre aufwändig. Als wirtschaftlicher angesehen wird die Erteilung eines Leistungsauftrages an einen Vertragsnehmer welcher sich in der Zentrenführung auskennt und die notwendigen Erfahrungen hat. Das vorhandene „Know-how“ ist nach Möglichkeit zu nutzen.

11. Betriebskosten

Für das Sicherheitszentrum mit **25 Plätzen** ist bei Vollbelegung mit folgenden Kosten zu rechnen:

Betriebskosten

Aufwand		
Miete und Nebenkosten	Annahme	70'000 bis 90'000
Verpflegung	Annahme	100'000
Personalkosten Betreuung	Schätzung Caritas	1'167'000
Infrastrukturkosten Kanton	(Controlling, erweiterte Administration etc.)	50'000
Rückkehrberatung	evtl. Outsourcing	10'000
Veranstaltungen, Tagesstrukturen, Reisekosten		20'000
Einzelgespräche / Beizug von Fachpersonal		10'000
Beschäftigungsprogramme	Fr. 5.- x 220 Tage x 25 Personen	20'000
Gesundheitskosten (nach Aufwand / Abgeltung durch BFM mittels Pauschale (kostenneutral))		
Total Aufwand (Schätzung)		1'467'000
Ertrag (Bundesabgeltung)		
Unterbringungspauschale (Fr. 11.00 pro Person/Tag)		100'000
Unterstützungspauschale (16.00 pro Person/Tag)		146'000
Betreuungspauschale: ca. subventionierte 1,8 Bundesstellen		153'000
Beschäftigungspauschale: Fr. 1.06 x 365 Tage x 25 Personen		9'700
Gesundheitskosten (kostenneutral)		
Total Ertrag (100% Belegung)		408'700
Voraussichtlicher Nettoaufwand Betriebskosten		1'058'300

11.1 Zusätzliche Kosten für

- Bauliche Anpassungen/ Gebäudesubstanz: unbekannt
- Bauliche Anpassungen Sicherheit: unbekannt

Diese zusätzlichen Kosten können erst eruiert werden, wenn die Standortfrage geklärt ist.

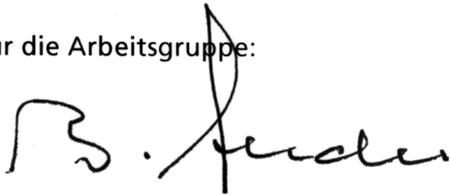
11.2 Anmerkungen zur Kostenfrage

- Um ein Zentrum bzw. eine Kollektivunterkunft auch wirtschaftlich effizient betreiben zu können bedarf es einer bestimmten Betriebsgrösse. Die Arbeitsgruppe geht von einer Mindestbetriebsgrösse von ca. 25 Plätzen aus. (Erfahrungen aus dem Betrieb von Asylzentren).
- Die vorliegende Kostenschätzung sieht eine Vollbelegung voraus, d.h. das Betreuungspersonal, welches hauptsächlich Bestandteil der Betriebskosten ist, muss entlohnt werden ob das Zentrum voll besetzt ist oder nicht.
- Ebenso basiert die Kostenschätzung auf den jetzigen Gegebenheiten der Bundespauschalen. Eine Asylgesetzrevision sieht neu eine Gesamtpauschale vor. Aus dieser zeichnet sich erneut eine Ablastung auf die Kantone ab.
- Aufgrund der beim AGS eingehenden „Gefährdungsmeldungen“ und unter den seit Einreichung der Motion stark veränderten Verhältnissen, ist die Möglichkeit einer ständigen Vollbelegung mit 25 Plätzen kaum realistisch. Es ist folglich mit einem voraussichtlich wesentlich höherem Nettoaufwand zu rechnen.

12. Qualitätssicherung

Im Leistungsauftrag ist ein Qualitätsmanagementsystem vorzusehen.

Für die Arbeitsgruppe:



Bernhard Felder, Leiter Sozialhilfe und Asyl,
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit

Solothurn, 19. Januar 2005